

Die Umwandlungsmöglichkeiten liechtensteinischer Gesellschaften, Stiftungen und Trusts aus Sicht des internationalen Gesellschaftsrechts

ALEXANDER APPEL*

Abstract

Das liechtensteinische Gesellschaftsrecht ist traditionell gegenüber Umwandlungsmöglichkeiten für Gesellschaften, Stiftungen und Trusts grosszügig und entsprechend umwandlungsfreundlich. Dennoch sind einzelne Gesetzesbestimmungen in die Jahre gekommen und könnten zeitgemässer gestaltet werden. Der nachfolgende Beitrag widmet sich den Umwandlungsmöglichkeiten einzelner Gesellschaftsformen de lege lata und zeigt diejenigen Bereiche auf, in denen nach Sicht des Autors Anpassungsbedarf besteht.

Schlagworte

Gesellschaftsrecht, Rechtsformwechsel, Umwandlungen, internationales Gesellschaftsrecht, Fusion

Rechtsquellen

Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBI 1926/4 (PGR), Gesetz vom 19. September 1996 über das internationale Privatrecht (IPRG), LGBI 1996/1994

Inhaltsübersicht

I.	Das Gesellschaftsstatut im liechtensteinischen IPR	88
A.	Allgemeines	88
1.	Begriff	88
2.	Grenzüberschreitende Aspekte	88
B.	Begriff der Umwandlung	89
II.	Die Umwandlungsmöglichkeiten gemäß PGR	90
A.	Einleitende Anmerkungen	90
B.	Kapitalgesellschaften	90
1.	Aktiengesellschaft	90
2.	GmbH	91
3.	Stiftung	91
4.	Anstalt	92
5.	Treuunternehmen und Trusts	92
6.	Personengesellschaften	92
7.	Genossenschaften	93
C.	Fazit	93
D.	Fusion und Spaltung	94
III.	Besteht Reformbedarf?	94
IV.	Literaturverzeichnis	95

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner einer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein.

I. Das Gesellschaftsstatut im liechtensteinischen IPR

A. Allgemeines

1. Begriff

Das internationale Gesellschaftsrecht Liechtensteins ist nicht im liechtensteinischen IPRG¹ geregelt. Vielmehr befinden sich die liechtensteinischen Kollisionsnormen im PGR, wobei die Art 232 ff PGR die diesbezüglichen Kernbestimmungen darstellen.²

Art 235 PGR definiert unter dem Titel »Rechts- und Handlungsfähigkeit« den Umfang des Gesellschaftsstatuts.³ Das Gesellschaftsstatut ist somit ausschlaggebend dafür, welches Recht auf die Entstehung und Änderungen einer Verbandsperson einerseits sowie deren Organisation andererseits anwendbar ist. Da das liechtensteinische internationale Gesellschaftsrecht auf dem Vorrang der Inkooperationstheorie basiert, ist für juristische Personen, welche im liechtensteinischen Handelsregister eingetragen sind, folglich liechtensteinisches Recht (und somit das PGR) auf diese Fragen anwendbar. Auch für Personengesellschaften gilt dies sinngemäß.

Aus diesem Grund ist auf Fragen der Umwandelbarkeit einzelner liechtensteinischer Gesellschaftsformen das liechtensteinische Recht anwendbar. Die Liberalität und Flexibilität einer Gesellschaftsrechtsordnung wirken sich unmittelbar auch auf die Umwandlungsmöglichkeiten aus, welche den ihr unterworfenen Gesellschaften offenstehen. Insofern besteht eine Wechselwirkung zwischen der inhaltlichen Ausgestaltung des materiellen Gesellschaftsrechts und der Flexibilität bei der Wahl der Rechtsform einer Gesellschaft. Unbestritten ist, dass ein liberales und flexibles Gesellschaftsrecht vor diesem Hintergrund durchaus Wettbewerbsvorteil sein kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass

Rechtsordnung und Gesellschaftsstatut ausreichende Rechtssicherheit für die vorgesehenen Rechtsformwechselformöglichkeiten bieten.

2. Grenzüberschreitende Aspekte

Nationales gesellschaftsrechtliches Umwandlungsrecht ist nie isoliert zu betrachten. Die Umwandlungsmöglichkeiten, welche eine Rechtsordnung den ihr unterworfenen Gesellschaften zur Verfügung stellt, müssen in Zeiten der Globalisierung und des gemeinsamen Binnenmarktes im EWR auch international abgesichert sein. Zunächst müssen Rechtsträger nach erfolgter Umwandlung weiterhin im Ausland anerkannt werden.⁴

Daneben besteht aber auch zwischen dem Gesellschaftsstatut, welches die Umwandlungsmöglichkeiten einer Gesellschaft regelt, und der Verlegung des Gesellschaftssitzes ein unmittelbarer Zusammenhang. Verlegt eine inländische Gesellschaft ihren Sitz in das Ausland oder eine ausländische Gesellschaft ihren Sitz in das Inland, kommt es zwangsläufig auch zu einem Wechsel des jeweiligen Gesellschaftsstatuts.⁵ Um eine liquidationslose Sitzverlegung gewährleisten zu können, ist es zentrale Voraussetzung, dass die Gesellschaft infolge des Wechsels ihres Sitzstaates auch eine Anpassung ihrer Organisation an das Recht des Zielstaates, sohin ihres neuen Sitzstaates, vornimmt. Eine derartige organisatorische Anpassung ändert jedoch nichts an der aufrecht bleibenden Rechtspersönlichkeit dieser Gesellschaft.

Das liechtensteinische PGR hat diese Grundsätze in Art 233 f PGR sowohl für die *Inbound-* als auch für die *Outbound-Sitzverlegung* festgeschrieben. Damit etwa eine *Outbound-Sitzverlegung* durch das Amt für Justiz bewilligt wird⁶, muss die emigrationswillige Verbandsperson zunächst ua nachweisen, dass ihr Fortbestand nach ausländischem Recht gesichert ist (Art 234 Abs 2 Z 1 PGR).

1 Gesetz vom 19. September 1996 über das Internationale Privatrecht (IPRG), LGBl 1996/194.

2 Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl 1926/4 (PGR); vgl ferner Heiss, Zur liechtensteinischen IPR-Reform, in: Meier/Siehr (Hrsg), FS Anton Heini (1995), 445–454; Appel, Reform und Kodifikation des liechtensteinischen internationalen Privatrechts, RabelsZ, Band 61 (1997), 532–542; Kohler, Kodifikation und Reform des Internationalen Privatrechts in Liechtenstein, Jus + News (1997), 281 ff (284).

3 Gem Prast, Anerkennung liechtensteinischer juristischer Personen im Ausland, ZVglRWiss (2012), 111, 406 f mwH, umfasst der Regelungsbereich des liechtensteinischen Gesellschaftsstatuts grundsätzlich alle gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse und ist maßgebend insbesondere für die Entstehung, die Auflösung und die Beendigung der Gesellschaft. In diesem Sinne auch Siehr, Internationales Privatrecht – deutsches und europäisches Kollisionsrecht für Studium und Praxis, (2001), 310 f; Kropholler, Internationales Privatrecht², (1994), 476 f, der zum Schluss kommt, dass das Gesellschaftsstatut bestimmt, »nach welchen Regeln eine Gesellschaft entsteht, lebt und wieder untergeht«; sowie Appel, Reform und Kodifikation Fn 2, 534–541.

4 Butterstein, Die zivilrechtliche Anerkennung der liechtensteinischen Stiftung in Deutschland – eine Untersuchung der deutschen Zivilrechtsprechung unter Beachtung der liechtensteinischen Rechtsprechung sowie des Ordre Public im Lichte der Harmonisierung des internationalen Gesellschaftsrechts, (2015); dies, Bisherige Ergebnisse des Forschungsprojektes »Liechtensteinische Gesellschaften im internationalen Privatrecht«, Referat gehalten an der 3. liechtensteinischen IPR-Konferenz, 12. Dezember 2017, Universität Liechtenstein.

5 Siehr, Internationales Privatrecht Fn 3, 311 f.

6 »Merkblatt über die Sitzverlegung vom und ins Fürstentum Liechtenstein«, Nr AJU/470.017.04 idF 02/2014 hrsg durch das Amt für Justiz. Dieses Merkblatt ist in der Praxis für die praktische Durchführung von Sitzverlegungen maßgebend und führt die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung der gesetzlich erforderlichen Bewilligung durch das Amt für Justiz auf. Steuerrechtlich kommt es bei einer Sitzverlegung ins Ausland hingegen zu einer »Wegzugsbesteuerung«, bei der eine Liquidation der wegziehenden Gesellschaft fingiert wird, vgl VGH 2017/36 in LES 2018, 95 ff. Gem Art 42 SEG sind die allgemeinen Regeln des Art 234 PGR auf die Sitzverlegung einer Societas Europea nicht anwendbar; einschlägig hierfür sind vielmehr Art 43 f SEG.

Allerdings ist in der Praxis festzustellen, dass das Tor zur Sitzverlegung nicht allen liechtensteinischen Rechtsformen offensteht. Je nachdem, woher die migrierende Gesellschaft kommt oder wohin sie zieht, kann es zu Beschränkungen des Kreises der zur Verfügung stehenden Rechtsformen und der infrage kommenden Gesellschaften kommen. Grund hierfür kann sein, dass der Zielstaat – im Gegensatz zu Liechtenstein – eine spezifische Rechtsform für Gesellschaften und juristische Personen des liechtensteinischen Rechts nicht kennt und bereits deshalb die Möglichkeit der Sitzverlegung verweigert. Aus diesem Grund ist es beispielsweise einer liechtensteinischen Anstalt in der Regel nicht möglich, direkt (dh ohne vorherigen Rechtsformwechsel) ihren Sitz in das Ausland zu verlegen. Daher erfolgt in der Praxis innerhalb Liechtensteins eine vorherige Umwandlung der Anstalt in eine Aktiengesellschaft oder in eine GmbH, welche als international verbreitete Rechtsform sodann in der Regel ihren Sitz in das Ausland verlegen kann. Die Anstalt liechtensteinischen Rechts ist somit zweifelsohne auf breite und intakte Umwandlungsmöglichkeiten angewiesen.

Ferner zeigt dies, dass Einschränkungen im Umwandlungsrecht zu Mehraufwand und auch zu einer Benachteiligung einzelner Rechtsformen führen können. Die Möglichkeiten, welche eine Rechtsordnung den ihr unterworfenen Gesellschaften zum Rechtsformwechsel einräumt, ist somit auch ein entscheidender Mobilitätsfaktor für diese Gesellschaften.⁷

B. Begriff der Umwandlung

In Zeiten zunehmender Internationalisierung der Märkte ist das Bedürfnis nach Rechtsformflexibilität zweifelsohne gestiegen. Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Rechtsformen im Wege liquidationsloser Rechtsformwechsel ist gefragt.

Ein Wechsel der Rechtsform kann dadurch erreicht werden, dass eine Gesellschaft aufgelöst und liquidiert wird und ihre Vermögenswerte sodann auf eine separate, neu gegründete Gesellschaft mit anderer Rechtsform übertragen werden. Dies bedingt die Einhaltung der Regeln der Singularsukzession. Im Folgenden werden derartige Rechtsformwechsel nicht näher behandelt, sondern wird nur auf Umwandlungsmöglichkeiten

in Gestalt von Rechtsformenwechseln eingegangen, welche ohne Auflösung, Liquidation und Neugründung des Rechtsträgers durchgeführt werden. Unter Umwandlung und Rechtsformwechsel werden nachfolgend nur Vorgänge verstanden, bei denen die Rechtspersönlichkeit der juristischen Person fort dauert und sich nicht deren Existenz, sondern nur die rechtliche Form der juristischen Person verändert.⁸ Mit anderen Worten: Bei der Umwandlung in der hier behandelten Form bleibt die Existenz der juristischen Person bestehen; es ändert sich lediglich die Form des Rechtsträgers (identitätswahrender Rechtsformwechsel). Weder bedarf es hierbei einer speziellen Rechtsnachfolge noch spezieller Übertragungen einzelner Rechtsbeziehungen.

*Rimle*⁹ unterscheidet die Umwandlung im Wege eines rechtsübertragenden Vorganges, bei dem Vermögenswerte einer Gesellschaft ohne weiteres bzw ohne separate Übertragungsakte auf eine neu zu gründende Gesellschaft mit anderer Rechtsform übergehen, von einem rein rechtsformwechselnden Vorgang, bei welchem, da nicht erforderlich, keine Übertragung von Vermögenswerten stattfindet und der Rechtsträger lediglich seine Statuten (bzw seinen Gesellschaftsvertrag) ändert.

Im liechtensteinischen Recht ist die erstgenannte Variante, die rechtsübertragende Umwandlung, nicht eigen¹⁰ geregelt. Die hier erörterten Bestimmungen betreffen vielmehr rein rechtsformwechselnde Umwandlungen.¹¹ Bei diesen kommt es naturgemäß weder zur Auflösung der Gesellschaft noch findet eine Übertragung von Vermögenswerten (durch Singular- oder Universal-sukzession) statt. Das Rechtssubjekt bleibt bestehen; es ändert sich lediglich dessen Rechtsform. Der Umwandlungsvorgang vollzieht sich durch eine Statutenänderung, welche, wo gesetzlich vorgeschrieben, mit der Eintragung in das Handelsregister rechtswirksam wird. Neugründung oder Übertragung der Rechtsverhältnisse entfallen.¹² Der Umwandlungsvorgang selbst setzt nicht das Bestehen zweier Gesellschaften voraus; eine Gesellschaft genügt. Die sich umwandelnde Gesellschaft bleibt nach dieser Vorstellung nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in rechtlicher Hinsicht die-

7 In der Rs C-106/16 *Polbud* bestätigte der EuGH, dass EU-Gesellschaften aufgrund der Niederlassungsfreiheit einen Anspruch auf Umwandlung in Gesellschaftsformen eines anderen Mitgliedsstaates haben und somit den grenzüberschreitenden Rechtsformwechsel in der EU. Dieser Entscheid ist auch für den EWR wirksam. Näher zur Thematik des grenzüberschreitenden Rechtsformwechsels in der EU, *Schall*, in: DB vom 10. November 2017, Heft 45, M4–M5, wonach der EuGH der Rechtsformwahlfreiheit auch die umfassende Rechtsformwechselfreiheit zur Seite gestellt hat.

8 *Rimle*, in: Baker & McKenzie (Hrsg), Kommentar zum Fusionsgesetz (2003), 299.

9 Siehe Fn 8.

10 Beispielsweise regelt Art 45 SchlT PGR keinen Rechtsformwechsel, sondern die Übertragung eines Betriebs in Form von Aktiven und Passiven. Auch das Fusionsrecht geht davon aus, dass die an der Fusion beteiligten Gesellschaften grundsätzlich dieselbe Rechtsform haben.

11 Siehe dazu Abschnitt II unten.

12 In der Praxis müssen diese Statutenänderungen denjenigen Formvorschriften entsprechen, welche auf die neu gewählte Rechtsform anwendbar sind. Umwandlungen in die Rechtsform der Aktiengesellschaft bedürfen daher der öffentlichen Beurkundung (vgl Art 291c PGR). Gleiches gilt bei der Umwandlung in eine GmbH.

selbe; sie erhält lediglich eine neue rechtliche Form.¹³ Aus diesen Gründen kommt es bei einer rechtsformändernden Umwandlung auch nicht zu einer Liquidation der Gesellschaft.

II. Die Umwandlungsmöglichkeiten gemäß PGR

A. Einleitende Anmerkungen

Anders als die anderen deutschsprachigen Rechtsordnungen¹⁴ verfügt Liechtenstein nicht über ein eigenes Spezialgesetz, welches Vorgänge wie Rechtsformwechsel regelt. Jedoch finden sich einschlägige Vorschriften grundsätzlicher Natur im PGR. Bedauerlicherweise sind diese Regelungen nicht abschließend in das PGR integriert worden. Dazu kommt, dass diese Vorschriften für einige Rechtsformen lediglich als Verweisungsnormen ausgestaltet sind oder vereinzelt sogar vollständig fehlen. Das gesellschaftsrechtliche Umwandlungsrecht *de lege lata* zeichnet hinsichtlich der Rechtsformwechsel im liechtensteinischen Recht somit ein relativ uneinheitliches und unvollständiges Bild. Dies führt in der rechtsberatenden Praxis oft zu zusätzlichem Aufwand. Auch zur Herstellung umfassender Rechtssicherheit wäre eine systematische und abschließende gesetzliche Regelung des Umwandlungsrechts in Liechtenstein wünschenswert.

Im allgemeinen Teil des PGR findet sich mit Art 130 Abs 6 PGR eine Bestimmung, welche aus systematischer Sicht als Grundsatzbestimmung für die Handhabung von Rechtsformwechseln im liechtensteinischen Recht verstanden werden kann. Gemäß dieser Bestimmung kann sich eine Verbandsperson, soweit Gesetz oder Statuten es nicht anders vorsehen,

- ▷ mit Zustimmung aller Mitglieder und
- ▷ ohne Liquidation
- ▷ in eine andere Verbandsperson oder Gesellschaft mit Firma umwandeln,
- ▷ wobei in allen Fällen die bis zur Umwandlung bestehenden Rechte Dritter vorbehalten bleiben.

Grundsätzlich erlaubt es das liechtensteinische PGR den Verbandspersonen somit vorbehaltlich gesetzlicher

oder statutarischer Einschränkung, ihre Rechtsform liquidationslos zu ändern. Dabei steht einer Verbandsperson nicht nur die Wahl der Rechtsform einer anderen Verbandsperson, sondern auch die Rechtsform einer »Gesellschaft mit Firma« zur Verfügung. Zweifelsohne fallen zumindest die Personengesellschaftsformen der Kollektivgesellschaft und der Kommanditgesellschaft unter den Begriff der »Gesellschaft mit Firma«.¹⁵ Gemäß Art 243a PGR kann eine Verbandsperson auch in eine segmentierte Verbandsperson (»Protected Cell Company«, »PCC«) umgewandelt werden. Allerdings erfasst Art 130 Abs 6 PGR jedoch nicht Umwandlungen von Personengesellschaften (bzw »Gesellschaften mit Firma«) in Verbandspersonen.¹⁶

B. Kapitalgesellschaften

1. Aktiengesellschaft

Unbestritten ist, dass es einer liechtensteinischen Aktiengesellschaft grundsätzlich möglich ist, sich in eine andere Verbandsperson umzuwandeln.

So kann sich eine AG liquidationslos in eine GmbH, in eine Anstalt (mit aufgeteiltem Kapital), in ein Treuunternehmen oder in eine Kommanditgesellschaft umwandeln.¹⁷ Ferner erlaubt es Art 16 SEG einer liechtensteinischen AG, sich in eine Societas Europea (SE) umzuwandeln und führt damit Art 37 Abs 5 der SE-Verordnung EG Nr 2157/2001 vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) näher aus. Umgekehrt lässt Art 46 SEG auch die Umwandlung einer bestehenden SE in eine liechtensteinische AG grundsätzlich zu.

Hingegen ist es der AG verwehrt, sich direkt und liquidationslos in eine Stiftung oder einen Trust umzuwandeln. Ersteres scheidet aufgrund der fehlenden mitgliedschaftlichen Struktur der Stiftung, letzteres an der fehlenden Rechtspersönlichkeit des liechtensteinischen Trusts.

Gemäß Art 291c PGR ist die Umwandlung einer Verbandsperson in eine AG möglich, wenn die aktienrechtlichen Vorschriften »wie bei der Gründung einer Aktiengesellschaft« beachtet werden. Dies gilt sinngemäß auch bei einer Umwandlung einer AG mit veränderlichem Aktienkapital in eine AG mit unveränderlichem Aktienkapital (Art 366 Abs 2 PGR).

Dennoch lässt sich feststellen, dass nicht für alle dieser Umwandlungsvarianten auch spezifische gesetzliche Grundlagen vorhanden sind. Zudem kommt, dass einzelne Umwandlungsmöglichkeiten nicht direkt, sondern nur in Zwischenschritten oder auf Basis von Ver-

¹³ Rimle, Kommentar zum Fusionsgesetz 300, Fn 8.

¹⁴ Für die Schweiz: Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) vom 3. Oktober 2003, kommentiert von Baker & McKenzie, Kommentar zum Fusionsgesetz, (2003); für Österreich: Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, BGBl Nr 304/1996 idgF, ausführlich kommentiert in Kalss, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung² (2010); für Deutschland: Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl IS 3210; 1995 IS 428), ausführlich kommentiert in Semler/Stengel, Umwandlungsgesetz⁴, (2017).

¹⁵ Vgl Art 690 Abs 2 Z 2 PGR sowie Art 734 Abs 2 Z 3 PGR.

¹⁶ Siehe dazu Abschnitt B 6 unten.

¹⁷ Vgl Art 425 PGR, Art 550 Abs 3 PGR sowie Art 130 Abs 6 PGR.

weisungsnormen, sohin indirekt realisiert werden können. Dabei hilft argumentativ die generelle Bestimmung des Art 130 Abs 6 PGR weiter, welche es (vorbehaltlich spezifischer gesetzlicher oder statutarischer Verbote) einer Verbandsperson erlaubt, ihre Rechtsform umzuwandeln. Letzteres ist nicht auf die Rechtsform anderer Verbandspersonen beschränkt, vielmehr steht auch eine Umwandlung in eine »Gesellschaft mit Firma« offen.

Da die Änderung der Rechtsform einer AG zwangsläufig auch eine Statutenänderung zur Folge hat, ist der Umwandlungsbeschluss von der Generalversammlung der AG nach Maßgabe ihrer Statuten zu beschließen. Mangels eines expliziten statutarischen Quorums ist hierfür gemäß Art 293 Z 2 PGR eine Mehrheit von 3/4 aller in der Generalversammlung vertretenen Stimmen, mindestens aber der Vertreter von 2/3 sämtlicher Aktien erforderlich. Dieses qualifizierte Quorum geht dem Einstimmigkeitsprinzip des Art 130 Abs 6 PGR als *lex specialis* vor. Zudem muss dieser Beschluss der Generalversammlung öffentlich beurkundet werden, damit er anschließend in das Handelsregister eingetragen und somit rechtswirksam werden kann.

2. GmbH

Für die Umwandlungsmöglichkeiten der liechtensteinischen GmbH kann weitgehend auf die Ausführungen zur AG verwiesen werden. Als Verbandsperson und Kapitalgesellschaft stehen der GmbH für die Rechtsformänderung grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten wie der AG offen.

Der Umwandlungsbeschluss einer GmbH ist von der Gesellschafterversammlung zu fassen und wie bei der AG öffentlich zu beurkunden.

Art 425 PGR enthält eine Regelung einiger Umwandlungsvorgänge für die GmbH. Zunächst regelt Art 425 Abs 1 bis 4 PGR die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine GmbH. Art 425 Abs 1 PGR hält dabei ausdrücklich fest, dass eine derartige Umwandlung liquidationslos erfolgt. Ferner hält Art 425 Abs 3 PGR ausdrücklich fest, dass das Vermögen der »aufgelösten« Gesellschaft mit der Eintragung der »neuen« Gesellschaft »ohne weiteres« in seinen Aktiven und Passiven zum Vermögen der letzteren wird. Diese Formulierungen stellen einen Widerspruch zu Art 425 Abs 1 PGR dar, wo explizit festgehalten wird, dass die Umwandlung liquidationslos erfolgt. Insofern ist es nicht richtig, wenn Art 425 Abs 2 PGR von der »aufgelösten Gesellschaft« spricht; umso weniger, da genau diese Vorschrift explizit festhält, dass die Aktiven und Passiven »ohne weiteres« zum Vermögen der neuen Gesellschaft werden.

Art 425 Abs 4 PGR sieht sodann die Durchführung eines Gläubigeraufrufs nach Eintragung des Rechtsform-

wechsels in das Handelsregister vor. Dies zeigt, dass ein Gläubigeraufruf keinen Widerspruch zu einer liquidationslosen rechtsformändernden Umwandlung darstellt. Schließlich regelt Art 425 Abs 5 PGR die Umwandlung einer GmbH in eine Genossenschaft (mit oder ohne Nachschusspflicht), in eine Aktiengesellschaft, in eine Kollektivgesellschaft mit beschränkter Haftung, in eine Anteilsgesellschaft oder in eine Kommanditgesellschaft. Diese Umwandlungsvorgänge sind gemäß Art 425 Abs 5 PGR unter sinngemäßer Anwendung des Art 425 Abs 1 bis 4 PGR zulässig.

3. Stiftung

Anders als bei den Kapitalgesellschaften sind die Umwandlungsmöglichkeiten neurechtlicher Stiftungen¹⁸ stark eingeschränkt.

Art 552 § 41 PGR erlaubt einer neurechtlichen Stiftung explizit nur die Umwandlung in eine stiftungsrechtlich (nicht aber anders) organisierte Anstalt oder in ein stiftungsrechtlich (nicht aber anders) organisiertes Treuunternehmen. Zudem muss gemäß Art 552 § 16 Abs 2 Z 7 PGR der Vorbehalt einer Umwandlung in der Stiftungsurkunde verankert sein.

Eine direkte Umwandlung einer neurechtlichen Stiftung in eine »verkehrstypische« Anstalt mit Gründerrechten ist hingegen nicht möglich.

Nicht eindeutig geklärt, wenn auch in der Literatur¹⁹ teilweise mit Skepsis betrachtet, ist die Frage, ob eine neurechtliche Stiftung indirekt in andere als die erwähnten beiden Rechtsformen umgewandelt werden kann, indem sie sich zunächst in eine stiftungsrechtlich organisierte Anstalt umwandelt und diese sodann einen weiteren Rechtsformwechsel etwa in eine Anstalt mit aufgeteiltem Anstaltskapital und danach in eine AG vornimmt. Ergibt sich aus den Stiftungsdokumenten oder aus dem Stifterwillen nichts Gegenteiliges, wird man diese Frage für neurechtliche Stiftungen eher verneinen müssen. Dazu kommt, dass aufgrund von Art 130 Abs 6 PGR die spezielle Einschränkung des Art 552 § 41 PGR als *lex specialis* zu betrachten sein dürfte.

Diese Einschränkungen treffen hingegen auf sog. altrechtliche Stiftungen nicht unbedingt zu. In der Praxis wurde es altrechtlichen Stiftungen nicht ver-

18 Neurechtliche Stiftungen sind Stiftungen, welche nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Stiftungsrechtes (LGBI 2008/220 vom 26. August 2008), sohin vor dem 1. April 2009 errichtet worden sind (Art 1 der Übergangsbestimmungen von LGBI 2008/220).

19 Jakob, Die liechtensteinische Stiftung, Eine strukturelle Darstellung des Stiftungsrechtes nach der Totalrevision vom 26. Juni 2008, in: Marxer & Partner (Hrsg), Schriftenreihe zum liechtensteinischen Gesellschafts-, Steuer- und Bankrecht, Band 4 (2009), 234 f bzw RZ 532 ff.

wehrt²⁰, sich teilweise über Zwischenschritte in eine andere Rechtsform umzuwandeln, etwa im Wege einer Umwandlung in eine Anstalt mit anschließender Umwandlung in eine AG. Diese Praxis stand durchaus im Einklang mit Art 130 Abs 6 PGR, welcher bereits vor Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts galt.

4. Anstalt

Für die Anstalt gibt es umwandlungstechnisch nur wenige direkte gesetzliche Grundlagen. Argumentativ kann hinsichtlich einzelner Varianten auch Art 130 Abs 6 PGR weiterhelfen. Bei den anstaltsrechtlichen Bestimmungen des Art 550 Abs 3 PGR sowie des Art 551 Abs 1 PGR handelt es sich um reine Verweisungsnormen.

Aufgrund von Art 550 Abs 3 PGR finden auf die Umwandlung einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH in eine Anstalt die Vorschriften über die Umwandlung einer AG bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Art 425 PGR) entsprechende Anwendung.

Gemäß Art 551 Abs 1 PGR finden auf Anstalten allgemein und mangels Anwendbarkeit zwingender Vorschriften oder spezieller anstaltsrechtlicher Vorschriften, neben den allgemeinen Vorschriften des PGR die Vorschriften über Treuunternehmen mit Persönlichkeit ergänzend Anwendung.

Da die Anstalt traditionell mehrere Ausgestaltungsmöglichkeiten kennt (stiftungsrechtlich, verkehrstypisch oder körperschaftsrechtlich) kann es im Einzelfall angezeigt sein, zunächst die innere Anstaltsstruktur unter Beibehaltung der Rechtsform der Anstalt zu ändern, damit anschließend die Umwandlung in eine andere Rechtsform realisiert werden kann. Beispielsweise kann eine verkehrstypisch ausgestaltete Anstalt nicht immer direkt in eine AG umgewandelt werden. Hier muss jeweils geprüft werden, ob zunächst eine Statutenänderung und Änderung der verkehrstypischen Ausgestaltung in eine körperschaftsrechtliche Ausgestaltung der Anstalt erforderlich ist, bevor ein Rechtsformwechsel in eine AG vorgenommen werden kann.

Nicht eindeutig geklärt ist, ob die stiftungsrechtlichen Beschränkungen des Art 552 § 41 PGR *per se* auch für stiftungsrechtlich organisierte Anstalten gelten. Dies dürfte zumindest dann eher zu verneinen sein, wenn die stiftungsrechtlich organisierte Anstalt ursprünglich eine altrechtliche Stiftung war, welche anschließend in eine Anstalt umgewandelt wurde.

Gerade im Anstaltsrecht wird ersichtlich, dass die Schaffung spezifischer Umwandlungsregeln für die Anstalt aus Sicht der Rechtsanwendung und der Rechtssicherheit wünschenswert wäre, da die Handhabung der bestehenden Verweisungsnormen in der Praxis relativ

aufwändig ist und auch nicht alle damit verbundenen Fragen beantwortet.

5. Treuunternehmen und Trusts

Bei Trusts und Treuunternehmen ist zu differenzieren:

Treuunternehmen mit Rechtspersönlichkeit sind als Verbandspersonen zu qualifizieren. Daher fallen sie in den Anwendungsbereich der generellen Vorschrift des Art 130 Abs 6 PGR. Zudem besteht für Treuunternehmen eine relativ breite Umwandlungsnorm in Form von Art 932a § 166 PGR. Gemäß dieser Bestimmung kann die Treuanordnung die Umwandlung des Treuunternehmens in eine andere Rechtsform einer Unternehmung (Firma oder Verbandsperson) oder die Verschmelzung (Fusion) mit einer solchen oder einem anderen Treuunternehmen oder einer anderen treuhänderischen Unternehmung ohne Liquidation des Treuunternehmens nach näherer Regelung unter Beobachtung der sonst für die andere Rechtsform bestehenden Vorschriften vorsehen. Daraus kann man eine gesetzliche Grundlage für liquidationslose Rechtsformwechsel liechtensteinischer Treuunternehmen ableiten.

Art 932a § 166 Abs 2 PGR regelt sodann die Umwandlungsmöglichkeiten von Treuunternehmen ohne Persönlichkeit in ein Treuunternehmen mit Persönlichkeit (und umgekehrt). Voraussetzung ist, dass die Treuanordnung (Statuten) des Treuunternehmens eine derartige Umwandlung explizit zulassen. Ansonsten muss zunächst eine derartige Grundlage nach Maßgabe der Treuanordnung erst noch geschaffen werden.

Trusts können hingegen umwandlungsrechtlich nicht von der Ermächtigungsnorm des Art 130 Abs 6 PGR profitieren, da sie mangels eigener Rechtspersönlichkeit nicht als Verbandspersonen zu qualifizieren sind. Immerhin enthält Art 932a § 13 PGR eine Umwandlungsnorm für Trusts. Gemäß dieser Bestimmung kann ein Trust in ein Treuunternehmen mit oder ohne Persönlichkeit umgewandelt werden. Für darauffolgende Umwandlungen sind die Vorschriften in Art 932a § 166 PGR zu beachten.

6. Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften ist nicht immer klar, ob diese umwandlungsrechtlich den Verbandspersonen gleichgestellt werden können. Es stellen sich teilweise strukturelle Fragen. Zudem hilft Art 130 Abs 6 PGR nur bedingt weiter, zumal diese Bestimmung die Umwandlung von Verbandspersonen in eine Gesellschaft mit Firma (Personengesellschaft) oder in eine andere Verbandsperson regelt, nicht aber umgekehrt die Umwandlungsmöglichkeit einer Personengesellschaft (Gesellschaft mit Firma) in eine Verbandsperson.

²⁰ Jakob, Die liechtensteinische Stiftung Fn 19, Rz 533 mwN.

Allerdings enthält das Recht der Personengesellschaften in Gestalt von Art 671 Abs 4 PGR eine weitgehend gleichlautende Bestimmung, welche es »Gesellschaften ohne Persönlichkeit mit Firma« mangels anderslautender Bestimmungen in Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erlaubt, sich mit schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter ohne Liquidation in eine andere Gesellschaft mit Firma oder in eine Verbandsperson umzuwandeln. Allerdings bleiben in allen diesen Fällen die bis zur Umwandlung entstandenen Rechte Dritter vorbehalten. Vor diesem Hintergrund wird man die grundsätzliche Zulässigkeit der Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft, eine Anstalt oder ein Treuunternehmen mit Persönlichkeit bejahen müssen. Hingegen dürften die jeweils unterschiedlichen Strukturen einer direkten Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Stiftung oder in einen Trust entgegenstehen.

Im Hinblick auf Art 130 Abs 6 PGR trifft es somit nicht zu, dass die Umwandlung einer Verbandsperson in eine Personengesellschaft im Gesetz keine Deckung fände.²¹ Vor diesem Hintergrund muss dann auch die Möglichkeit einer AG, GmbH oder Anstalt bejaht werden, sich direkt und liquidationslos in eine Personengesellschaft (zumindest in eine Kollektivgesellschaft oder in eine Kommanditgesellschaft) umzuwandeln. Bedingung ist natürlich auch hier, dass die jeweils anwendbaren Voraussetzungen, welche teilweise über Verweisungsnormen bestehen, erfüllt werden.

Schließlich sieht Art 732 PGR auch die Umwandlung einer Kollektivgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft durch Eintritt eines Kommanditärs oder durch den Wechsel eines bisherigen Kollektivgesellschafters zu Kommanditär vor. Art 732 Abs 2 PGR hält diesbezüglich ausdrücklich fest, dass eine Übernahme von Aktiven und Passiven von neu entstehenden Kommanditgesellschaften dabei nicht erforderlich ist.

7. Genossenschaften

Auch für die Umwandlungsmöglichkeiten von Genossenschaften bestehen gesetzliche Regelungen.

Art 482 Abs 1 PGR bestimmt, dass auf die Umwandlung von Genossenschaften (mit oder ohne Nachschusspflicht) in eine Aktiengesellschaft, Anteilsgesellschaft oder GmbH sinngemäß die für die Umwandlung einer

Aktiengesellschaft in eine GmbH geltenden Vorschriften Anwendung finden.²²

Daraus muss geschlossen werden, dass sich eine Genossenschaft zumindest in eine AG, Anteilsgesellschaft oder GmbH umwandeln kann. Über einen derartigen Zwischenschritt könnte sich eine Genossenschaft so dann auch in andere Gesellschaftsformen umwandeln, wobei diesfalls die jeweiligen Umwandlungsvorschriften für die neue Rechtsform zu beachten sind.

Auch anhand der Genossenschaften wird ersichtlich, dass die Umwandlungsmöglichkeiten lediglich durch die Anwendung dieser Verweisungsnormen konkretisiert werden können und so ein entsprechender Mehraufwand in der Praxis entsteht.

C. Fazit

Im Sinne eines summarischen Überblicks können die direkten Umwandlungsmöglichkeiten der wichtigsten Rechtsformen im liechtensteinischen Recht wie folgt zusammengefasst werden:

von/in	AG	GmbH	Anstalt	Stiftung (neu-rechtl.)	Trust reg.	KommG	Genossenschaft	Trust
AG		✓	✓	X	✓	✓	(✓)	X
GmbH	✓		✓	X	✓	✓	✓	X
Anstalt	✓	✓		✓	✓	✓	?	X
Stiftung (neu-rechtl.)	X	X	✓		✓	X	X	X
Trust reg.	✓	✓	✓	✓		✓	X	?
KommG	✓	✓	✓	X	✓		?	X
Genossenschaft	✓	✓	?	X	?	X		X
Trust	X	X	X	X	✓	X	X	

Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass für einige Varianten, in welchen keine direkte Umwandlung möglich ist, ein indirekter Weg in zwei Umwandlungsschritten über eine »dritte« Rechtsform gewählt werden kann. Zudem ist mangels einschlägiger gesetzlicher Grundlagen unklar, ob einige der oben dargestellten Umwandlungsvarianten umsetzbar sind.

An dieser Stelle sei nur summarisch darauf hingewiesen, dass es außerhalb des PGR einzelne Gesetze gibt, welche spezialgesetzliche Umwandlungs- bzw. Umstrukturierungsbestimmungen enthalten. Haupt-

²¹ So argumentierend *Marxer/Brunhart*, Das einzig Konstante ist der Wandel – das neue Steuergesetz und Umstrukturierungen, Liechtenstein-journal 4 (2000), 112 ff mit Fn 14. Diese Sicht lässt jedoch außer Acht, dass der Anwendungsbereich von Art 130 Abs 6 PGR nicht auf Umwandlungen von Verbandspersonen in andere Verbandspersonen beschränkt ist, sondern auch die Umwandlung einer Verbandsperson in eine Gesellschaft mit Firma explizit vorsieht. Zudem kann man allfälligen Gläubigerschutzbedenken durch einen Gläubigeraufruf Rechnung tragen.

²² Siehe Art 425 PGR.

beispiel hierfür sind die Fondsgesetze: So enthält etwa das AIFMG²³ relativ ausführliche Bestimmungen für die Umstrukturierung von alternativen Investmentfonds (Art 7 sowie Art 86 AIFMG). Für Fonds in der Form eines OGAW (UCITS) enthält Art 11 UCITSG²⁴ ähnliche Regeln. Im Zweifelsfall wird man davon ausgehen müssen, dass diese spezialgesetzlichen Vorschriften für die genannten Fondstypen den allgemeineren Vorschriften des PGR im Einzelfall vorgehen.

D. Fusion und Spaltung

Das liechtensteinische Fusionsrecht²⁵ ist gesetzlich nur im Aktienrecht geregelt. Art 351 ff PGR regelt Fusionsvorgänge, welche zur Vereinigung von Aktiengesellschaften durch Auflösung ohne Liquidation führen. Grundsätzlich sind derartige Fusionen aber auf Aktiengesellschaften beschränkt. Nicht gesetzlich geklärt ist, ob Art 351 ff PGR auch anderen Rechtsformen offenstehen, wenn es um rein nationale Fusionsvorgänge geht. Teilweise ist dies in der Praxis durchaus der Fall.

Die gesetzlichen Bestimmungen der grenzüberschreitenden Fusion²⁶ sind diesbezüglich etwas flexibler ausgestaltet. So kann sich eine liechtensteinische Aktiengesellschaft mit einer anderen Kapitalgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2005/56/EG (zB einer GmbH), die nach dem Recht eines anderen EWR-Mitgliedstaates gegründet worden ist und die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im EWR hat, grenzüberschreitend verschmelzen. Der Fusionsplan hat sodann zu regeln, welche Rechtsform die aus der Fusion hervorgehende Gesellschaft hat (Art 352c Abs 1 Z 1 PGR). Somit ist nicht ausgeschlossen, dass diese Gesellschaft im Rahmen einer Fusion durch Vereinigung die Form einer anderen Kapitalgesellschaft als einer AG haben kann.

Zwecks größerer Rechtssicherheit werden in der Praxis liechtensteinische Rechtsträger mit anderer Rechtsform oft zunächst in eine liechtensteinische AG umgewandelt, damit anschließend eine Fusion gemäß den spezialgesetzlichen Bestimmungen von Art 351a ff PGR durchgeführt werden kann. Im Sinne der Rechtssicherheit wäre es wünschenswert, wenn der liechtensteinische Gesetzgeber die Fusionsmöglichkeiten auch für andere Rechtsformen als die AG ermöglichen und detaillierter regeln würde, als dies jetzt der Fall ist. Dabei

ist zu berücksichtigen, dass das praktische Bedürfnis an der Durchführung von Fusionen nicht nur für Aktiengesellschaften, sondern auch für andere liechtensteinische Rechtsformen unzweifelhaft gegeben ist.²⁷

III. Besteht Reformbedarf?

Ein Blick über die Grenze in die anderen deutschsprachigen Rechtsordnungen zeigt, dass diese umfassende Spezialgesetze für Umwandlungen und Umstrukturierungen geschaffen haben. Anders als es ihre relativ kurzen Namen vermuten lassen, regeln diese Gesetze nicht nur Fusionen oder Umwandlungen, sondern sowohl Rechtsformwechsel als auch strukturelle Vorgänge wie Spaltungen oder Vermögensübertragungen nach dem jeweiligen nationalen Recht.

Demgegenüber ist die Rechtslage in Liechtenstein – wie aufgezeigt – recht zersplittert (jedoch nicht abschließend) im PGR geregelt. Dies führt in der Praxis zu gewissen Rechtsunsicherheiten bei einigen Umwandlungsvarianten, welche eben nicht (abschließend) gesetzlich geregelt sind. Dies bedeutet nicht, dass die derzeitige Rechtslage nicht praktikabel wäre. Allerdings lässt sich durchaus ein gewisser Verbesserungsbedarf feststellen. Wenn der Gesetzgeber eine Änderung der derzeitigen Rechtslage in Betracht zieht, kämen hierfür wohl zwei Möglichkeiten in Betracht:

- ▷ Eine teilweise Novellierung des PGR, in der die bestehenden Regelungen systematisiert, bestehende Lücken gefüllt und überholte Verweisungsnormen aufgelöst werden könnten. Dies wäre sozusagen die »Light-Variante«.
- ▷ Würde man einen Schritt weitergehen wollen, käme natürlich auch die Schaffung eines eigenen liechtensteinischen Umwandlungsgesetzes in Betracht. Aufgrund der Verwandtschaft im Gesellschaftsrecht könnte Vorbild hierfür das Schweizer Fusionsgesetz sein. Diese Variante wäre jedoch zweifellos weitgehender als eine reine PGR-Novelle und dementsprechend aufwändiger.

Ein flexibles und liberales Umwandlungsrecht ist in der heutigen stark regulierten und vernetzten Welt für Unternehmen und Gesellschaften zweifelsohne ein wichtiger Mobilitätsfaktor und damit auch ein Wett-

23 Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds vom 19. Dezember 2012, LGBI 2013/049.

24 Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (UCITSG), LGBI 2011/095.

25 Siehe dazu die umfassende Darstellung von *Kieber*, Die Fusion im liechtensteinischen Recht – eine zivil- und steuerrechtliche Betrachtung (2014).

26 Art 352 lit a–k PGR.

27 Siehe auch die Kritik und die Anregungen bei *Kieber*, Die Fusion Fn 25, 318. Dieser Autor regt zu Recht an, dass auch für die Spaltung von Gesellschaften entsprechende spezialgesetzliche Rechtsgrundlagen geschaffen werden sollten, da sich die gegenwärtige Praxis, welche sich am Vorbild des Schweizer Fusionsgesetzes orientiert, als unbefriedigend erweist. Zur Verbreitung der Spaltung in der liechtensteinischen Rechtsanwendung ferner *Marxer F*, Die personalistische Aktiengesellschaft im liechtensteinischen Recht, SSHW Band 263 (2007), 215 mit Fn 1045.

bewerbsvorteil, den Liechtenstein weiterhin nutzen sollte.

Zwar ist das liechtensteinische PGR grundsätzlich umwandlungsfreundlich, weist aber teilweise Lücken und vereinzelt auch Rechtsunsicherheiten hinsichtlich einzelner Rechtsformwechsel auf. Zudem erschweren uneinheitliche Verweisungsnormen die Arbeiten in der Praxis.

Die Schaffung eines Umwandlungsgesetzes ist zwar nicht zwingend. Dennoch sollte darüber nachgedacht werden, ob die bestehenden Regeln nicht wenigstens modernisiert und systematisiert werden könnten. Damit könnte die liberale Grundausrichtung des PGR auch in Zeiten zunehmender Regulierung des Gesellschaftsrechts breiter abgestützt werden.

Rimle Alois, in: Baker & McKenzie (Hrsg), Kommentar zum Fusionsgesetz (2003).

Schall Alexander, EuGH bestätigt grenzüberschreitenden Rechtsformwechsel in der EU! in: DB 2017, M4.

Semler Johannes/Stengel Arndt, Umwandlungsgesetz⁴, München (2017).

Siehr Kurt, Internationales Privatrecht – deutsches und europäisches Kollisionsrecht für Studium und Praxis, Heidelberg (2001).

IV. Literaturverzeichnis

Appel Alexander, Reform und Kodifikation des liechtensteinischen internationalen Privatrechts, *RabelsZ*, Band 61 (1997), 532–542.

Butterstein Alexandra, Die zivilrechtliche Anerkennung der liechtensteinischen Stiftung in Deutschland – eine Untersuchung der deutschen Zivilrechtsprechung unter Beachtung der liechtensteinischen Rechtsprechung sowie des Ordre Public im Lichte der Harmonisierung des internationalen Gesellschaftsrechts, *Schaan* (2015).

dies, Bisherige Ergebnisse des Forschungsprojektes »Liechtensteinische Gesellschaften im internationalen Privatrecht«, Referat gehalten an der 3. liechtensteinischen IPR-Konferenz, 12. Dezember 2017, Universität Liechtenstein.

Heiss Helmut, Zur liechtensteinischen IPR-Reform, in: Meier/Siehr (Hrsg), *FS Anton Heini Zürich* (1995), 445–454.

Jakob Dominique, Die liechtensteinische Stiftung, Eine strukturelle Darstellung des Stiftungsrechts nach der Totalrevision vom 26. Juni 2008, in: Marxer & Partner (Hrsg), *Schriftenreihe zum liechtensteinischen Gesellschafts-, Steuer- und Bankrecht*, Band 4 (2009).

Kalss Susanne, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung², Wien (2010).

Kieber Marcel, Die Fusion im liechtensteinischen Recht – eine zivil- und steuerrechtliche Betrachtung, Bern (2014).

Kohler Christian, Kodifikation und Reform des Internationalen Privatrechts in Liechtenstein, *Jus + News* (1997), 281.

Kropholler Jan, Internationales Privatrecht², Tübingen (1994).

Marxer Florian, Die personalistische Aktiengesellschaft im liechtensteinischen Recht, *SSHW Band 263* (2007), 215.

Marxer Rainer/Brunhart Patrick, Das einzig Konstante ist der Wandel – das neue Steuergesetz und Umstrukturierungen, *Liechtenstein-journal* 4 (2000), 112.

Prast Peter, Anerkennung liechtensteinischer juristischer Personen im Ausland, *ZVglRWiss* (2012), 391.

Korrespondenz:
Dr. Alexander Appel, LL.M.
Walch & Schurti Rechtsanwälte AG
Zollstrasse 2, FL-9490 Vaduz, Liechtenstein
Mail: alexander.appel@walchscurti.net